

TENNISCLUB BÜTSCHWIL (TCB) STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Bütschwil (nachstehend TCB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG mit Sitz in Bütschwil.
- Art. 2 Der TCB bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes in Bütschwil und Umgebung.
- Art. 3 Der TCB ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der TCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- | | | |
|-------------------|-------------------------|----------------------------------|
| - Aktivmitglieder | - Lehrlinge / Studenten | - nichtspielende Aktivmitglieder |
| - Ehrenmitglieder | - Junioren und Schüler | - Passivmitglieder |
- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts ab Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden (ausgenommen Lehrlinge / Studenten).
- Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 7 Lehrlinge und Studenten profitieren von einem ermässigten Jahresbeitrag. Auch bezahlen sie als Lehrling oder Student keine einmalige Eintrittsgebühr. Die Mitgliedschaft als Lehrling oder Student endet jedoch spätestens in dem Jahr, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird.
- Junioren sind Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden.
Schüler sind Spielerinnen und Spieler bis zum Erreichen des Juniorenalters. Ihre Aufnahme bedingt die Zustimmung der elterlichen Gewalt.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Gönner und Freunde des TCB, die diesen durch regelmässige Beiträge oder durch Zeichnung eines oder mehrerer Anteilscheine finanziell unterstützen.

B. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 9 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.
- Art.10 Wer in den TCB eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. RECHTE UND PFLICHTEN

- Art.11 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.
- Art.12 An der Generalversammlung sind nur Aktivmitglieder und nichtspielende Aktivmitglieder stimmberechtigt.
- Art.13 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCB willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art.14 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art.15 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- Art.16 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Aufnahmegebühr ist von Aktivmitgliedern zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die während einer Spielsaison aus besonderen Gründen an der Ausübung des Tennissportes verhindert sind, eine Reduktion der Saisongebühr zu gewähren.

TENNISCLUB BÜTSCHWIL (TCB)

STATUTEN

D. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Art.17 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art.18 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. ORGANISATION

- Art.19 Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A. GENERALVERSAMMLUNG

- Art.20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung "unter Angaben der Traktanden" durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- Art.21 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist in-ner 45 Tagen zu entsprechen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 30 Tage im voraus zuzustellen.
- Art.22 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a. Genehmigung des Protokolls.
 - b. Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung.
 - c. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren.
 - d. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 - e. Revision der Statuten.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art.23 Anträge der Mitglieder gemäss Art.22 Ziff. g dieser Statuten an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst, jedoch darüber im Rahmen der allgemeinen Umfrage diskutiert werden.
- Art.24 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

TENNISCLUB BÜTSCHWIL (TCB)

STATUTEN

B. DER VORSTAND

- Art.25 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte im Rahmen des Jahresbudgets und der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Spezialaufgaben einen Ausschuss zu bilden. Dem Ausschuss können auch Nichtvorstandsmitglieder angehören. Entscheidungen sind aber vom Gesamtvorstand zu genehmigen.
- Art.26 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, nämlich:
- Präsident - Vizepräsident
 - Aktuar - Kassier
 - Platzchef
- Art.27 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind möglich für: Präsident, Aktuar, Platzchef in geraden Jahren, Vizepräsident und Kassier in ungeraden Jahren.
- Art.28 Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.
- Art.29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

C. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art.30 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art.31 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCB, die Bücher und Belege zu prüfen sowie der GV hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art.32 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art.33 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das Zweidrittelmehr der Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art.34 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 18.3.1983 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die Änderungen von Art.12, Art. 20, Art. 21 und Art. 23 wurden an der 9. ordentlichen GV vom 12. März 1993 genehmigt. Die Änderungen von Art.4, Art. 5 und Art. 7 wurden an der 17. ordentlichen GV vom 29. April 1999 genehmigt.

Der Präsident D.Eisenring

Die Aktuarin B. Widmer